

Landwirtschaft der Räte der Bezirke durch die Staatliche Stellenplankommission bei den Räten der Bezirke als gesonderter Nachtrag zum Stellenplan zu führen,

§ 2

Das Anlagevermögen der Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe geht mit Wirkung vom 1. April 1955 in die Verwaltung der Räte der Bezirke über. Ausgenommen davon ist das Anlagevermögen der den Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe Potsdam, Schwerin, Halle, Weimar und Dresden bisher angegliederten Abteilungen Forsteinrichtung und Standortserkundung.

§ 3

Die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten werden von den Räten der Bezirke übernommen.

§ 4

Die beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1955 für die Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe sowie für die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe geplanten Mittel werden ab 1. April 1955 gesperrt. Ab 1. April 1955 erfolgt die Finanzierung der Unterabteilungen Forstwirtschaft und der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe nach den vom Ministerium der Finanzen gegebenen Richtlinien,

§ 5

Für die ordnungsgemäße Überleitung der Aufgaben der Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe in die Räte der Bezirke sind die Leiter der Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe und die Leiter der Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Bezirke verantwortlich.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Anordnung über den Abgabetermin der Jahreserklärungen 1954 der Handwerker.

Vom 4. April 1955

Auf Grund des § 16 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBL S. 967) wird folgendes angeordnet:

Der Abgabetermin für die Jahreserklärungen der Steuer des Handwerks und den SV-Beitrag 1954 sowie der Zusatzerklärungen 1954 über andere Umsätze und Einkünfte der Handwerker wird auf den

2. Mai 1955

festgesetzt.

Die Abschlußzahlungen für 1954 sind binnen sieben Tagen nach dem obengenannten Abgabetermin zu entrichten. Soweit sich auf Grund der Jahreserklärungen 1954 höhere Abschlagszahlungen für 1955 ergeben, ist der Unterschiedsbetrag für 1/55 zusammen mit der Abschlußzahlung 1954 zu zahlen.

Berlin, den 4. April 1955 (Anordnung 22/55)

Ministerium der Finanzen
— Abgabenverwaltung —

M. S c h r o t t
Stellvertreter des Ministers

Zweite Anordnung* zur Änderung der Verteilungsart von Materialien im Jahre 1955.

Vom 23. März 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 21. August 1952 über die Ordnung der Materialversorgung (GBL S. 767) wird folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Für die Planpositionen
- | | | |
|-----------|--------|---|
| 09 | 63 400 | Sonstige Lumpen und Abschnitte für Nutzware |
| 74 12 200 | | Silikamassen |
| 7413 130 | | Magnesitnormal- und Formsteine |

wird im Planjahr 1955 die Kontingentierung aufgehoben,

(2) In der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan 1955 ist für diese Positionen die Bezeichnung „K“ zu streichen,

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1955

Staatliche Plankommission

Kirsten

Stellvertreter des Vorsitzenden

• (1.) Anordnung (ZBL 1954 S. 585)

Anweisung über die Finanzierung und Abrechnung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle einschließlich Guß- und Schmiedestücke und gezogene Drähte im Jahre 1955 in der volkseigenen Wirtschaft

Vom 31. März 1955

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Preisanordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBL I S. 235) wird folgendes angewiesen:

I,

Allgemeine Vorschriften

- Die Finanzpläne 1955 der Betriebe der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Schwerindustrie und der DHZ Metallurgie werden ab 1. April 1955 geändert. Anweisungen über Planänderungen und Abrechnungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.
- Alle anderen Betriebe ändern auf Grund der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle weder die Finanzpläne einschließlich der Richtsatzpläne noch die Materialverrechnungspreise. Die Preiserhöhungen wirken sich bei diesen Betrieben nicht ergebnis-, sondern bilanzwirksam aus.
- Für alle nach dem 1. April 1955, 0 Uhr, zum Versand kommenden Schwarzmetalle gelten die neuen Preise.
- Die Ausgangsrechnungen für Lieferungen an VEB, bei denen Preiserhöhungen wirksam werden, sind im Rechnungsendbetrag mit alten und neuen Preisen aufzustellen. Hierdurch muß sichergestellt werden, daß die Forderungen der Empfänger-Betriebe gegenüber den zuständigen Abteilungen Finanzen, Unterabteilung Abgaben, mit den Mehrerträgen der Lieferbetriebe übereinstimmen. Bei Lieferungen an private Abnehmer sind die alten und neuen Preise je Erzeugnis in den Rechnungen auszuweisen,